**Band 115** 

# Der Erfolg der Strafvereitelung

(§ 258 Abs. 1 StGB)

Von

Petra Wappler



**Duncker & Humblot · Berlin** 

# PETRA WAPPLER

# Der Erfolg der Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB)

# Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

**Band 115** 

# Der Erfolg der Strafvereitelung

(§ 258 Abs. 1 StGB)

Von

Petra Wappler



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wappler, Petra:

Der Erfolg der Strafvereitelung: (§ 258 Abs. 1 StGB) / von Petra

Wappler. - Berlin: Duncker und Humblot, 1998

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 115)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09306-2

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-09306-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



#### Vorwort

Diese Untersuchung wurde im Sommersemester 1997 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis April 1997 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Eberhard Struensee, der die Arbeit angeregt, betreut und stets mit Interesse begleitet hat, danke ich herzlich für seine hilfreiche und geduldige Förderung. Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Ursula Nelles, ohne deren vielfältige Unterstützung diese Abhandlung nicht fertiggestellt worden wäre. Für kritische und weiterführende Diskussionen möchte ich den Herren Bernhard Janssen, Prof. Dr. Ulrich Stein und Prof. Dr. Friedrich Dencker ebenfalls danken.

Gedankt sei schließlich der Graduiertenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Stipendium, der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster für den gewährten Druckkostenzuschuß und den Herren Prof. Dres. Welp, Erichsen und Kollhosser für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe der Fakultät.

Münster, im September 1997

Petra Wappler

# Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	13
В.	Geschichtliche Entwicklung der Strafvereitelung	16
	I. Die Entwicklung der Strafvereitelung bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetz- buchs	17
	1. Das römische Recht	17
	a) Recht zur Zeit der Republik	17
	b) Recht in der Kaiserzeit	18
	c) Zwischenergebnis	20
	2. Das deutsche Recht bis zum späten Mittelalter	21
	a) Zeit der Volksrechte	21
	b) Recht im (späteren) Mittelalter	23
	c) Zwischenergebnis	25
	3. Das Recht zur Zeit der italienischen Praktiker	26
	4. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina)	27
	5. Weitere Entwicklung bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts	29
	6. Zwischenergebnis	32
	7. Die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert	33
	8. Fazit	38
	II. Gesetzentwürfe und Reformdiskussion im 20. Jahrhundert	38
	1. VE 1909	40
	2. Kritik am VE	44
	3. Gegenentwurf 1911	46

# Inhaltsverzeichnis

		4. Entwurf 1913	47
		5. Entwurf 1919	49
		6. Entwurf 1922	50
		7. Entwurf 1925	51
		8. Entwurf 1927	51
		9. Entwurf 1930	52
		10. Gesetze und Entwürfe in der NS-Zeit	53
		a) Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher	53
		b) Entwurf 1938	55
		11. Die Weiterentwicklung nach 1945	57
		a) Reformarbeiten der Großen Strafrechtskommission	57
		b) Entwurf 1959	60
		c) Entwurf 1960	61
		d) Entwurf 1962	63
		e) EGStGB 1974	63
		12. Fazit	63
C.	Die	Interpretation des Erfolges durch die Rechtsprechung	66
	I.	Die Erfolgsbestimmung durch die Rechtsprechung nach der Neufassung des § 258	66
	II.	Die Auslegung des Begriffs "Entziehen" (§§ 257, 346 a. F.) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung	85
	III.	Fazit	100
D.	Die	Erfolgsbestimmung durch das Schrifttum	103
	I.	Samsons Erfolgsbestimmung (Verzicht auf Verzögerungen)	104
		1. Sinnvolle Erweiterung der Rücktrittsmöglichkeiten	106
		2. Mangelnde Praktikabilität	107
		3. Mangelnde Plausibilität	108
		a) Ordnungsgemäßes Prozeßhandeln und fehlende Garantenstellung .	110

	b) Einschränkung des subjektiven Tatbestandes (Erwünschtsein des Verzögerungserfolges)	112
II.	Vormbaums Erfolgsinterpretation	116
III.	Die Erfolgsbestimmung durch die herrschende Meinung (Verzögerungen um geraume Zeit)	121
	Konkretisierung der "geraumen Zeit" (Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot) und Begründung für dieses Korrektiv	122
	a) Konkretisierung	122
	b) Begründung	123
	2. Begründung der herrschenden Meinung für die generelle Einbeziehung von Verzögerungen	126
	a) Qualitätssicherung des Strafverfahrens	127
	b) Kriminalpolitisch unerwünschte Reduktion des Tatbestandes (Strafbarkeitslücken)	130
IV.	Die Erfolgsbestimmung durch Lenckner und Rudolphi	136
	1. Rechtsgut Strafzwecke	139
	2. Sinn und Zweck der Bestrafung und ihre Beeinträchtigung durch Ver-	
	zögerungen	141
	a) Absolute Straftheorien	142
	aa) Sühnetheorie	142
	bb) Vergeltungstheorie	143
	(1) Kants Ansatz	144
	(2) Hegels Ansatz	144
	b) Relative Straftheorien	147
	aa) Theorie der negativen Generalprävention	147
	bb) Theorie der positiven Generalprävention	151
	cc) Spezialpräventive Straftheorie	156
	3. Zwischenergebnis	160
	4. Zulässige Auslegung des Merkmals "gesetzmäßige Bestrafung"	160
V.	Die Erfolgsbestimmung durch Beulke	161
VI.	Fazit	166

## Inhaltsverzeichnis

E. Notwendigkeit und Konsequenzen einer restriktiven Erfolgsbestimmung.	169
I. Das Verhältnis zwischen Gesetzeswortlaut und Willen des Gesetzgebers	169
II. Eigene Erfolgsbestimmung	172
Die (im Hinblick auf mögliche Wiederaufnahmegründe) unangreifbare     Entscheidung als Bezugspunkt der Vereitelung	
2. Die instanzabschließende oder die rechtskräftige Entscheidung als Bezugspunkt der Vereitelung	
III. Konsequenzen dieser Erfolgsbestimmung	184
Fluchthilfe und Obdachgewährung	184
2. Verzögerung der Hauptverhandlung durch Verteidiger	186
3. Säumige Amtsträger	187
F. Zusammenfassung	189
Literaturverzeichnis	192
Quellenverzeichnis	205
Sachverzeichnis	208

## A. Einleitung

Ziel der Untersuchung ist es, den tatbestandsmäßigen Erfolg des Strafvereitelungstatbestandes zu bestimmen. Diesen Erfolg umschreibt § 258 Abs. 1 StGB¹ durch die Formulierung "wer … ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme … unterworfen wird …". Diese Vorschrift, die am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist², löste die allseits als verunglückt³ empfundenen Regelungen über die persönliche Begünstigung (§§ 257, 257 a, 258, 346 a. F.) ab. Ob mit der grundlegenden Umgestaltung der genannten Regelungen die "Leidensgeschichte" der Strafvereitelung tatsächlich ihren Abschluß gefunden hat⁴, erscheint insbesondere im Hinblick auf die Umgestaltung zum Erfolgsdelikt und die daraus resultierenden Schwierigkeiten zweifelhaft.⁵

Intention der gesetzgeberischen Reform und vor allem der Ausgestaltung des neukonzipierten Strafvereitelungstatbestandes zum Erfolgsdelikt bei gleichzeitiger (Wieder-)Einführung der Versuchsstrafbarkeit war es, dem Täter die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts zu eröffnen. Damit ist der Gesetzgeber einer Forderung nachgekommen, die von der Strafrechtswissenschaft seit der Normierung der Begünstigung im Reichsstrafgesetzbuch immer wieder erhoben wurde und zum ständigen Gegenstand der Reformdiskussion und der entsprechenden Gesetzesentwürfe gemacht wurde. Denn in der seit 1871 nahezu unverändert

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes sind im folgenden solche des StGB.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetzblatt I 1975, S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bereits 1879 vermerkte *Gretener*, S. 57, daß die Revisionsbedürftigkeit der §§ 257 ff. (a. F.) allseitig anerkannt sei; *Beling*, VD BT VII, S. 207, bezeichnete die genannten Vorschriften als die "am meisten verunglückten Bestimmungen des Strafgesetzbuches"; *Mezger*, in: Gürtner, S. 340, qualifizierte die Vorschriften als ein "Musterbeispiel schlechter Gesetzestechnik", und *Binding*, Lehrbuch II 2, S. 636, beurteilte die Behandlung der Begünstigung im RStGB als "voll der schwersten inneren Widersprüche".

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So jedenfalls die optimistische Einschätzung der Neufassung des Strafvereitelungstatbestandes bei *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT 2, S. 249.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. insoweit *Schroeder*, Anm. zu LG Hannover, NJW 1976, 980, der das Erfordernis des Erfolges und die daraus folgende Notwendigkeit des Nachweises der Ursächlichkeit für den Erfolgseintritt als die "Grundkalamität" der Neufassung bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BT-DS 7/750, S. 249.

beibehaltenen Fassung des § 257 a. F. war die Strafvereitelung – nach nahezu einhelliger Auffassung – als unechtes Unternehmensdelikt ausgestaltet, zu deren Vollendung die Vereitelung bzw. ein Entziehen in Bezug auf die Bestrafung nicht erforderlich war, sondern die Vornahme einer darauf gerichteten – nach h. M. zudem objektiv geeigneten – Handlung ausreichte<sup>7</sup>. Die mit dieser Vorverlagerung der Vollendung eröffnete Weite der Strafbarkeit wurde wegen des Fehlens der Rücktrittsmöglichkeit als unbillig empfunden.

Problematisch und bisher auch nicht abschließend geklärt ist jedoch die Frage, wie weit der Vollendungszeitpunkt durch die Neufassung hinausgeschoben wurde.8 Seit der Reformierung wird insbesondere diskutiert, ob überhaupt und gegebenfalls unter welchen Voraussetzungen die bloße Verzögerung der "Bestrafung" als hinreichender Erfolg i. S. des § 258 Abs. 1 angesehen werden kann und was unter "Bestrafung" in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Diese Fragen sind - soweit ersichtlich - bislang monographisch noch nicht untersucht worden. Insbesondere finden sich auch in den zahlreichen Monographien zu der spezielleren Thematik der Strafvereitelung durch oder im Zusammenhang mit Strafverteidigung nur ganz vereinzelt Stellungnahmen zur Bestimmung des Erfolges, obwohl diese dafür entscheidend ist, welche Verhaltensweisen des Verteidigers als Strafvereitelung und damit zumindest als Erfolgsverursachung zu qualifizieren sind. Entsprechendes gilt auch für die recht ausführliche literarische Aufarbeitung der nach wie vor nicht abschließend geklärten Problematik der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme bei Strafvereitelung; auch hier ist die Bestimmung des Erfolges vorgreiflich für die Frage, ob der erfolgsverursachende Beitrag eine Bestrafung als Täter oder nur als Teilnehmer rechtfertigt. Dennoch wird dem Erfolg nicht die ihm notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Ziel der Untersuchung ist es nicht, Spezialprobleme einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Vielmehr soll das grundlegende Problem der Erfolgsbestimmung aufgearbeitet und so gelöst werden, daß sich die an den "Erfolg" anknüpfenden Auslegungen des § 258 und die Grenzen seines Anwendungsbereichs daraus ableiten lassen.

Der Umstand, daß Rspr. und h. M. die sog. "Strafvereitelung auf Zeit", also die Einbeziehung der lediglich verzögerten Bestrafung, als Vollendung anerkennen, obwohl jedenfalls der Wortlaut der Norm – insbesondere der Wortsinn des Merkmals "vereiteln" – dies auf den ersten Blick nicht zuläßt, führt zu einer Art Beweislastumkehr: Wer eine Auslegung abseits des Wortlauts vertritt, hat gute

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. die Nachweise bei *Binding*, Lehrbuch II 2, S. 655.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. *Stree*, JuS 1976, 137, 140, für den die Verschiebung des Vollendungszeitpunktes die einschneidenste Änderung der Neufassung darstellt.

und vor allem stichhaltige Gründe dafür aufzuweisen. Das erste Teilziel der Arbeit besteht daher in einer Bestandsaufnahme und kritischen Analyse der für diese extensive Auslegung angeführten Argumente. Im Anschluß daran wird die eigene Interpretation des tatbestandsmäßigen "Erfolges" in § 258 Abs. 1 entwickelt und an Hand einiger besonders prekärer Fallkonstellationen exemplifiziert.

Die beabsichtigte Untersuchung läßt sich in vier Hauptteile gliedern. Im ersten Teil der Arbeit wird die historische Entwicklung des Strafvereitelungstatbestandes dargestellt und daraufhin durchmustert, ob und gegebenenfalls welche Versatzstücke früherer Tatbestände bzw. früherer Tatbestandsinterpretationen zur Auslegung der heute geltenden Fassung herangezogen werden können. In dem daran anschließenden zweiten Teil wird die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommene Interpretation des Erfolges einschließlich der zur Begründung dieser Auslegung angeführten Argumente auf ihre Stichhaltigkeit hin untersucht. Den Kern der Arbeit bildet der dritte Teil, in dem die vom Schrifttum angebotenen Erfolgsbestimmungen und die zum Teil sehr unterschiedlichen Begründungsansätze auf ihre Tragfähigkeit hin überprüft werden. Im vierten Teil der Arbeit wird das Fazit gezogen, die eigene Auslegung begründet und auf einige neuralgische Fallgruppen angewendet.